

An wen – Qualifikation

Wie in Kapitel 2 bereits ausgeführt, wird der Begriff „Delegation“ von Juristen auch in dem Sinne verstanden, dass ein Zahnarzt eine Leistung im Rahmen der Behandlung an einen zahnärztlichen Kollegen überträgt. Anders als der Zahnmediziner setzt der Jurist im Rahmen der Delegation also kein Über-/Unterordnungsverhältnis voraus.

Unabhängig
von Hierarchie

Da die von Zahnmedizinern meist getroffene Unterscheidung der Begrifflichkeiten „Delegation“ und „Überweisung“ für die rechtliche Einordnung nachrangig ist, wird der Begriff „Delegation“ weiterhin umfassend als „Übertragung einzelner Behandlungsteile auf Dritte im Rahmen der persönlichen Leistungserbringung“ verstanden, was auch auf die von Medizinern so bezeichnete Überweisung zutrifft.

Delegation im Über-/Unterordnungsverhältnis

Angestellte Zahnärzte

Der Zahnarzt und Praxisinhaber darf an angestellte Zahnärzte delegieren. Die Leistungen der zahnärztlichen Angestellten werden dem Praxisinhaber als persönlich erbrachte Leistung zugerechnet und sind über ihn zu berechnen. Allerdings bleibt daneben festzuhalten, dass der angestellte Zahnarzt in seiner ärztlichen Leistungserbringung eigenverantwortlich handelt.

Assistenten

Gemäß § 19 der Musterberufsordnung kann die persönliche Leistungserbringung durch Zuhilfenahme eines Assistenten erfolgen.

Eine Delegation setzt voraus, dass die fachliche Qualifikation des Ausführenden ausreicht. Hierzu gehört zusätzlich eine hinreichende Erfahrung. Delegiert ein Zahnarzt an einen Assistenten, ist stets sicherzustellen, dass der Eingriff überwacht und bei Zwischenfällen unverzüglich eingegriffen werden kann, um die qualifizierte Versorgung

Nur an
Qualifizierte

zu übernehmen. Die Übertragung an einen noch nicht ausreichend qualifizierten Assistenzarzt, der einen Eingriff selbstständig durchführen soll, stellt einen Behandlungsfehler dar, welcher dem Ausbilder zur Last fällt (BGH, Urteil vom 27.09.1983, Az. VI ZR 230/81).

Risiken
vermeiden

Es wird gefordert, dass der Ausbildende den Assistenten Schritt für Schritt und unter Aufsicht in die verschiedenen Maßnahmen und Schwierigkeitsstufen einbringt. Dabei ist stets zu beurteilen, ob dem Patienten ein zusätzliches Risiko entstehen könnte. Wenn dies angenommen werden muss, darf die Leistung nicht übertragen werden.



Es empfiehlt sich, die Entwicklung, Anleitung und Überprüfung zu dokumentieren.

Nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter

An nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter können Leistungen delegiert werden. Folgende Ausbildungsberufe kommen hierfür in Betracht:

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Nicht während
Ausbildung

Hierbei handelt es sich um das anerkannte Berufsbild für die Zahnmedizinische Fachkraft gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) in dualer drei-/zweieinhalbjähriger Berufsausbildung. Während der Berufsausbildung ist eine Delegation in der hier beschriebenen Bedeutung nicht zulässig.

Für Zahnmedizinische Fachangestellte bestehen Fortbildungsmöglichkeiten, ohne dass sich durch diese das Berufsbild bzw. die Qualifikationsbezeichnung grundsätzlich ändert. Zusätzlich erworbene und durch Kammerprüfung nachgewiesene objektive Qualifikationen in beruflichen Teilbereichen eröffnen jedoch Hilfeleistungen in einem entsprechend erweiterten Einsatzrahmen, z. B. in den Bereichen:

- Prophylaxe (IP 5)
- prothetische Assistenz
- kieferorthopädische Assistenz
- Praxisverwaltung